



Gemeinde Erzhausen

Rodenseestr.3, 64390 Erzhausen, Telefax: 06150 / 97 67 76, Tel. 06150 / 97 67 0
Sprechzeiten: Mo., Do., Fr.: 7:00-12:00 Uhr, Di.: 8:30-12:00 Uhr, Mi.: 13:00-18:00 Uhr

Anzeige über das

Verbrennen pflanzlicher Abfälle **Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

Die Anzeige (vollständig in Blockbuchstaben ausgefüllt) muss mindestens 12 Werktage vor dem Abbrenndatum im Ordnungsamt vorliegen (entscheidend Eingangsstempel der Gemeinde).

Innerhalb der bebauten Ortslage ist Feuer zur Verbrennung von Pflanzenrückständen verboten!

	Verantwortliche Person	Weitere Aufsichtsperson
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Telefon und e-mail		
Erreichbarkeiten vor Ort (Handy)		

Was soll verbrannt werden (genaue Bezeichnung zu Art und Menge)	
Warum muss es verbrannt werden? (Nachweise anfügen bei pflanzlichen Abfällen)	
Abbrennort (genaue Lage: Flur, Flurstück)	
Abbrenntag und -datum	
Abbrennuhrzeit	

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich

1. die Gemeinde Erzhausen von jeglichen Regressansprüchen von mir und/oder Dritten freistelle,
2. die gesetzl. Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der VO über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sowie die Orientierungshilfe Brauchtumsfeuer kenne und beachte,
3. Grundstückseigentümer/in bin bzw. mir die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorliegt.
4. bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung eintritt das Feuer sofort lösche,
5. mich wegen Vorhalten und Geeignetheit von Feuerlöschmöglichkeiten, sowie sonst. Maßnahmen gegen eine Brandgefahr mit der Feuerwehr abgesprochen habe bzw. informiert bin.

Ich wünsche die Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes (kostenpflichtig).

Ein Brandsicherheitsdienst ist nicht notwendig.

Bitte wenden – Rückseite beachten!

Ich weiß, dass

- ich bei falschen oder unvollständigen Angaben mit kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr und sonstigen Gefahrenabwehreinheiten rechnen muss
- mich diese Anzeige in keiner Weise vor versicherungs-/haftungsrechtlichen Regelungen entbindet
- unter Stromleitungen und generell bei Waldbrandalarmstufen kein Feuer entfacht werden darf.
- Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Bußgeld geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise:

Mindestanforderungen bei Brauchtumsfeuer

Zulässig ist nur die Verbrennung von unbehandeltem, trockenem Holz (beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, z.B. Altreifen und/oder Mineralölprodukte sind verboten). Das Holz darf frühestens am Tag des Abbrennens angefahren werden. Der vorgesehene Untergrund für das Brauchtumsfeuer ist vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken. Das Brauchtumsfeuer ist in Höhe und Durchmesser auf maximal 2 m beschränkt (bei einer Beaufsichtigung durch die örtliche Feuerwehr kann der Bürgermeister in Abstimmung mit der Feuerwehr davon abweichen). Ein ausreichender Personensicherheitsabstand zum Feuer ist zu beachten. Der Abbrennvorgang ist dauernd zu beaufsichtigen, geeignete Löschmittel sind bereit zu halten. Vor Verlassen der Abbrand Stelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Die Geruchsbelästigung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Mindestanforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen:

Nach den Gesetzen zur Abfallbeseitigung und der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflAbfV HE) sind pflanzliche Abfälle grundsätzlich zu kompostieren oder in anderer geeigneter Form zur Bodenverbesserung zu verwenden. Pflanzliche Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, wo sie anfallen und soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können, z.B. bei nachgewiesenem Feuerbrand (schriftliche Nachweise mit Fotodokumentation sind mit der Anzeige vorzulegen). Geruchsbelästigungen dürfen nicht auftreten.

Die in § 2 der PflAbfV HE genannten pflanzlichen Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person, bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird, dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Vor Verlassen der Abbrand Stelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Generell einzuhaltende Mindestabstände

150 m von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben in den explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden und 150 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden, 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen, 50 m von sonstigen Gebäuden, 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern, 10 m zur Grundstücksgrenze des Nachbargrundstückes und zu befestigten Wirtschaftswegen.

Bei Verbrennung von pflanzlichen Abfällen: Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigen können weitergeleitet werden!

Auskunft erteilt Ihnen: Herr Schmidt Tel. 06150 / 9767 - 20